

Fragen Agrarausschuss

1. Warum ist der Anteil nitratbelasteter Flächen mit 32 % an der landwirtschaftlichen Fläche verglichen mit anderen Bundesländern so hoch? Ist bekannt, nach welchen Verfahren die anderen Bundesländer die §§ 5 bzw. 15 der AVV GeA 2022 umsetzen?

2. Wie können Initiativen von Landwirtschaftsbetrieben, die Grundwassermessstellen auf ihren landwirtschaftlichen Flächen einrichten möchten, hinsichtlich der Übernahme dieser Messstellen in das Messnetz zur Ausweisung nitratbelasteter Gebiete unterstützt werden?

Zur differenzierten Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete muss die Zahl der dazu verwendeten Grundwassermessstellen deutlich erhöht werden. Die aktuell verwendeten 824 Messtellen sind nicht ausreichend. Einige Landwirtschaftsbetriebe haben bzw. beabsichtigen auf den landwirtschaftlichen Flächen eigene Grundwassermessstellen einzurichten. Diese neu eingerichteten Messstellen sollten in Politik und Verwaltung akzeptiert und in das Ausweisungsmessnetz nitratbelasteter Gebiete einbezogen werden. Es sollte ein Leitfaden zum Neubau von Grundwassermessstellen bzw. ein verbindlicher Kriterienkatalog erarbeitet bzw. aktualisiert werden und ein intensiver Austausch zwischen Landwirtschaftsministerium, LUNG, STÄLU's, Landwirtschaftsbetrieben, hydrogeologischen Ingenieurbüros und Bauernverband stattfinden. Die Politik sollte eine grundsätzliche Aussage dazu treffen, dass sie Messstelleninitiativen von Landwirten unterstützt. Bei geplanter Einrichtung sollte vorab eine schriftliche Zusicherung des Landes erfolgen, dass -bei Einhalten der definierten Voraussetzungen zur Errichtung- diese Messstellen in das Ausweisungsmessnetz übernommen werden. Da der Ausbau des Messnetzes eine staatliche Aufgabe ist, sollte auch über eine Kostenbeteiligung nachgedacht werden.

3. Halten Sie die Vorgaben der AVV Gebietsausweisung für ausreichend und sachgerecht, um einen wirksamen, EU-konformen Gewässerschutz zu erreichen?

Die AVV GeA dient einer einheitlichen Umsetzung der DüV zur Ausweisung roter Gebiete in ganz Deutschland. Trotzdem gibt es erhebliche Unterschiede. Es war Ansatz der Politik, eine größere verursachergerechte Ausweisung vorzunehmen. Dies wurde durch Wegfall der emissionsbasierten Abgrenzung wieder stark eingegrenzt. Wir sind davon überzeugt, dass Verursachergerechtigkeit und Gewässerschutz gleichermaßen von Bedeutung sind und sich nicht ausschließen. Außerdem schießt die AVV GeA übers Ziel hinaus, ganze Wasserschutzgebiete (bei Vorhandensein auch von nur einer roten Messstelle) als belastet auszuweisen. Gleiches gilt für die Einbeziehung nitratbelasteter Feldblockanteile, wenn ein geringer Anteil als belastet gilt (vorher 50 jetzt 20%- Regelung: Bei einer durchschnittlichen Feldblockgröße von 31 ha in M-V wird die Dimension deutlich – obwohl lediglich 6,2 ha nitratbelastet sind, wird eine Fläche von 24,8 ha (obwohl unbelastet) den Beschränkungen für rote Gebiete unterworfen. Damit werden rote Gebiete ausgewiesen, die die Grundwasserqualität nicht verbessern können, dafür wird aber

erheblich in die Berufsausübungsfreiheit der landwirtschaftlichen Betriebe eingegriffen.

Die Berücksichtigung betrieblicher Nährstoffsalden, d.h. bei Vorliegen ordnungsgemäßer betrieblicher Nährstoffsalden werden Betriebe von den erhöhten Anforderungen in den roten Gebieten befreit, wäre eine gute Möglichkeit verursachergerecht vorzugehen.

4. Wie bewerten Sie die Umsetzung der AVV Gebietsausweisung in M-V?

Die verwendeten 824 Grundwassermessstellen sind zur differenzierten Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete nicht ausreichend. Zudem werden die einzelnen verwendeten Messstellen örtlich nicht klar dargestellt bzw. vollständig benannt, auch ein Bezug von belasteter Messstelle zu belastetem Feldblock fehlt bzw. wird dem Landwirt nicht mitgeteilt. Die Nitrat-Analysewerte werden nicht vollständig mitgeteilt, wie Einzelwerte in den berücksichtigten Jahren. Auch ist eine Bewertung nicht möglich, ob es sich um landwirtschaftlich beeinflusste Messstellen handelt. Die Umsetzung der AVV Gebietsausweisung in M-V ist nicht transparent.

Im Ergebnis einer Abfrage aus dem Frühjahr 2022 hat Dr. Stephan Hannappel von der HYDOR Consult GmbH aus Daten des Landesbohrdatenspeichers Nitratwerte im Grundwasser von M-V selektiert. Dabei wurden 1.489 Messstellen mit Vorhandensein von Nitratanalysen in den Jahren 2016 bis 2020 im Grundwasser des Landes identifiziert. Das sind weit mehr als die im Ausweisungsmessnetz verwendeten.

Desweiteren wurde in einem Gutachten von Dr. Stephan Hannappel aus dem Jahr 2020 festgestellt, dass 56 der 103 untersuchten Messstellen, die mindestens 37,5 mg/l Nitrat aufwiesen, nicht repräsentativ im Ausweisungsmessnetz des LUNG geführt werden. Die hydrogeologische Repräsentanzprüfung bezog sich darauf, ob die Messstellen im oberflächennächsten Grundwasserleiter von wasserwirtschaftlicher Relevanz verfiltert sind und der Grundwasserleiter im Hinblick auf seine Mächtigkeit und die Tiefenlage der Filterstrecke korrekt repräsentiert wird. Die Gründe für die Nichteignung einzelner Messstellen liegen überwiegend in einer zu geringen Ausbautiefe der Messstellen, entweder in einem nicht wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasserleiter oder zu grundwasseroberflächennah, so dass für den sauerstoff- und redoxsensitiven Parameter Nitrat eine hydrochemische repräsentative Beprobung nicht möglich ist. In dem Gutachten wurde deutlich, dass erhöhte Nitratwerte in den meisten Fällen zwar mit landwirtschaftlicher Nutzung erklärt werden können, die Werte bei mehr als der Hälfte der Messwerte aber nicht repräsentativ für den zu betrachtenden Grundwasserleiter sind. Die Ableitung von Roten Gebieten auf Basis der Nitratwerte dieser Messstellen spiegelt daher nicht die tatsächliche Situation in diesen oberflächennächsten Grundwasserleiter wider. Unklar ist, ob die nach Gutachten eingeschätzten nicht geeigneten Messstellen in der aktuellen Ausweisung der Roten Gebiete berücksichtigt wurden.

5. Ist eine Veränderung der derzeit festgelegten Gebietskulisse bei der Anwendung des zukünftig vorgeschriebenen geostatistischen Regionalisierungsverfahrens möglich?

6. Welche Wirkung erwarten Sie mit der Umsetzung der Düngeverordnung M-V u. a. auf die Anbaustruktur, Fruchtfolge, Qualität der Erzeugnisse, Einkommen der Landwirte?

Nach der bereits dritten Düngelandesverordnung (Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete in den Jahren 2019, 2020 und 2023) werden gegenwärtig etwa 429.000 ha als nitratbelastet eingestuft (ca. 32% der Landwirtschaftlichen Nutzfläche). Im Jahr 2019 waren es etwa 248.000 ha (18% der LN) und im Jahr 2020 etwa 181.000 ha (13% der LN). Der Anteil roter Feldblöcke stellt sich in den einzelnen Landkreisen sehr unterschiedlich dar. Im Landkreis Rostock sind jetzt 111.319 ha (48% der LN) rot und im Landkreis Vorpommern-Rügen sind es 29.539 ha (14% der LN), Nordwestmecklenburg 72.288 ha (50% der LN), Ludwigslust-Parchim 79.292 ha (28,9%), Vorpommern-Greifswald 70.654 ha (31% der LN), Mecklenburgische Seenplatte 64.922 ha (21% der LN).

Es könnte zu einer Verschiebung zu low-input Kulturen, wie z.B. Dinkel oder auch Leguminosen kommen. Problematisch ist hier jedoch die Vermarktung, da die Nachfrage begrenzt ist und die Preise entsprechend gering sind. Positiv einher gehen würde eine breitere Fruchtfolge bzw. eine höhere Anbaudiversität.

Eine globale Vermarktung bspw. über die Häfen in M-V wird schwieriger werden, da die Qualitäten (insbesondere Eiweißgehalt beim Winterweizen oberhalb 13 % Protein) zum großen Teil nicht mehr produziert werden können. Ein Alleinstellungsmerkmal für M-V würde entfallen. Qualitätsweizen aus M-V war bisher stark gefragt.

Die Einkommen der Landwirte, die auf roten Feldblöcken wirtschaften, gehen zurück. In der Kalenderwoche 15 werden nachfolgende Erzeugerpreise für Weizen genannt (Bundesdurchschnitt, frei Erfasser, ohne MwSt.): Qualitätsweizen: 232 €/t; Brotweizen: 223 €/t; Futterweizen: 217 €/t. Deutlich werden hier die Differenzen der Erzeugerpreise bei unterschiedlichen Weizenqualitäten, die entsprechend Proteingehalt eingestuft werden (Qualitätsweizen >13%).

7. Welche Maßnahmen sind geeignet, um die Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Oberflächengewässer und das Grundwasser zu minimieren bzw. zu verhindern? Wie können die Landwirte bei der Umsetzung dieser Maßnahmen unterstützt werden?

Geeignete Maßnahmen, um Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Oberflächengewässer und das Grundwasser zu minimieren sind:

- entsprechend der vorgeschriebenen Düngebedarfsermittlung die Kulturen mit Nährstoffen versorgen
- Optimierung der organischen Düngung
- Fruchtfolge/ Anbausystem erweitern (z.B mit Leguminosen, Zwischenfrüchten, Dinkel, Sommergerste)
- Ertragssicherung (Erhöhung der Ertragspotentiale, Pflanzenschutz, Verbesserung der Stresstoleranz)
- Kulturen mit einem hohen N-aufnahmevermögen im Herbst berücksichtigen (gut entwickelte Zwischenfrüchte, Winterraps)

Eine weitere gute Möglichkeit ist die teilflächenspezifische Applikation von Düngemitteln. Dazu muss das RTK-Signal den Landwirten in M-V, wie in anderen Bundesländern auch, kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Das wurde seitens der Politik bereits mehrfach zugesagt, bisher aber nicht realisiert. Zudem ist entsprechendes (zur Verfügung stehendes) digitales Datenmaterial (Ertragspotentialkarte, Satellitenaufnahmen zur Biomasse, Flächenkarte Reichsbodenschätzung, usw.) den Landwirten an die Hand zu geben. Eine zunehmende Anzahl von Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet die Böden pfluglos oder auch im Direktsaatverfahren. Auch Stripp Till-Verfahren mit minimaler Bodenbearbeitung finden zunehmend Anwendung. In diesen Verfahren sehen wir gute Ansätze Nährstoffeinträge zu begrenzen.

Die Beratung seitens der LMS, der LFA, der LFB und der Wasserrahmenrichtlinienberatung ist auszubauen. Die Versuche mit der Saugkerzenanlage auf einem Versuchsfeld der LFA sollten unbedingt weitergeführt werden. Hier werden Nitratkonzentrationen im Sickerwasser in einer für M-V typischen Fruchtfolge gemessen.

Landwirtschaftsbetriebe in Roten Gebieten sind verpflichtet, auf den Flächen Bodenproben zur N_{min} -Bestimmung zu ziehen. Dabei fallen erhebliche Analysekosten an. Hierbei müssen die Betriebe finanziell unterstützt werden.

8. Wie hoch schätzen Sie die Ertragseinbußen für die betroffenen Betriebe ein?

Wir schätzen die monetären Ertragseinbußen, zum einen durch qualitativ schlechtere Ware und zum anderen aufgrund von Ertragseinbußen, auf etwa 200 €/ha ein.

9. Wie bewerten Sie die Transparenz des Messstellennetzes?

10. In welchem Turnus wäre aus ihrer Sicht eine Neubewertung des Messstellennetzes notwendig?

11. Wie erklären Sie sich die signifikanten Unterschiede in der Ausweisung „roter Gebiete“ im Vergleich zu den angrenzenden Bundesländern?

12. Wie sollte aus Ihrer Sicht eine Festlegung der Düngemengen erfolgen?

Die über die Düngeverordnung vorgeschriebene Düngebedarfsermittlung ist aus unserer Sicht eine gute Vorgehensweise zur Festlegung bzw. Bestimmung der Düngemengen für den entsprechenden Feldblock bzw. Bewirtschaftungseinheit und darauf angebaute Kultur. Dabei werden die Erträge der Fruchtarten der vergangenen fünf Jahre berücksichtigt. Aus unserer Sicht sollte dieser betrachtete Zeitraum größer gewählt werden, mindestens 10 Jahre.

13. Sollte aus Ihrer Sicht das Verursacherprinzip der Bewertung der Nitratbelastung angewandt werden?

Aus Sicht der Landwirtschaft ist es wichtig, dass die Nitrat-Gebietskulisse nicht nur regional differenziert sondern auch verursachergerecht auf die tatsächlich belegbaren Bereiche mit Handlungsbedarf für die Landwirtschaft eingegrenzt wird. Dafür sind die Eintragspfade (bzw. auch Zustromgebiete an Messstellen) zu identifizieren und entsprechend zu berücksichtigen. Es darf nicht sein, dass pauschal Betriebe unabhängig von ihrer Wirtschaftsweise mit weitreichenden Auflagen

unterzogen werden. Insbesondere nach dem Wegfall der Modellierung müssen Alternativen geschaffen werden, um das Prinzip der Verursachergerechtigkeit weiterhin zum Ansatz zu bringen. Wir fordern mit Nachdruck die Einführung einer einzelbetrieblichen Ausnahmemöglichkeit für Betriebe, die anhand des vorgelegten Nährstoffsaldos eine gewässerschonende Bewirtschaftung belegen.

Vor dem Hintergrund der strengen Bewirtschaftungsauflagen für rote Gebiete ist es entscheidend, dass nicht auf der Grundlage eines pauschalen Vorsorgeansatzes abgegrenzt werden darf, sondern ein tatsächlicher Handlungsbedarf für die Landwirtschaft vorhanden sein muss. In Gebieten, in denen das nicht eindeutig belegt werden kann und sei es aufgrund fehlender oder zweifelhafter Daten und Messwerte, dürfen Betriebe nicht mit den weitreichenden Auflagen für die roten Gebiete belastet werden.

Es stellt sich die Frage, inwieweit die zeitliche Entstehung von Nitratbelastungen berücksichtigt wird. Aufgrund der mehrere Jahrzehnte dauernden Verweilzeiten von Sicker- und Grundwasser kann eine verursachergerechte Zuordnung von Nitratbelastungen nicht unmittelbar der heutigen Bewirtschaftung zugerechnet werden aber auch die Effektivität der bisherigen Maßnahmen noch nicht anhand der im Grundwasser gemessenen Belastungen beurteilt werden. Neben einer Hochrechnung von Messwerten (Berücksichtigung der Denitrifikation) wäre gleichermaßen eine Modellierung erforderlich, die Aussagen dazu erlaubt, inwiefern unter der heutigen Bewirtschaftung nach geltendem Düngerecht -ohne zusätzliche Beschränkungen- noch die Gefahr übermäßiger Schadstoffeinträge besteht.

Die Anwendung des Verursacherprinzips ist auch eine europarechtliche Vorgabe im Umweltrecht und Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Umsetzung der Nitratrichtlinie erfolgt in Deutschland umfassend auf sämtlichen landwirtschaftlichen Flächen, so dass hier dem Vorsorgeprinzip umfassend Rechnung getragen wird. Die Ausweisung der tatsächlich belasteten Gebiete hingegen muss verursachergerecht erfolgen, da ansonsten nachteilige Beschränkungen in der Flächenbewirtschaftung erfolgen, obwohl diese ggf. weder geeignet noch erforderlich sind, um Nitratbelastungen zu vermeiden. Hier kommt man wieder zu dem Punkt, dass das Land viel zu wenig Messstellen hat, um verursachergerecht -zumindest bezogen auf die Fläche- auszuweisen. Hier muss man dann abwägen, was vernünftiger ist, teurer Messstellenausbau oder wie schon beschrieben einzelbetriebliche Ausnahmeregelungen.

14. Wie schätzen Sie die Konkurrenzfähigkeit der Agrarbetriebe in MecklenburgVorpommern auf dem Weltmarkt ein?

Die Konkurrenzfähigkeit der Agrarbetriebe in M-V sinkt aufgrund überbordender Bürokratie, Auflagen und Vorschriften und insbesondere auch aufgrund der Umsetzung der AVV GeA bei der Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete in M-V.

15. Inwieweit gehen Sie davon aus, dass die Ausweisung sogenannter „roter Gebiete“ mittels der Düngelandesverordnung auf eine „fachlich begründete Methodik“ basiert?

Wir meinen, dass das Land bereits bei der gegenwärtigen Gebietsausweisung (immissionsbasierte Abgrenzung) das zukünftig verpflichtende geostatistische

Regionalisierungsverfahren hätte nutzen können. Stattdessen wurde ein deterministisches Verfahren (IDW) verwendet.

16. Wie bewerten Sie die Abkehr vom Verursacherprinzip bei der aktuellen Ausweisung der „roten Gebiete“?

Siehe auch Antwort zu Frage 13.

Die Abkehr vom Verursacherprinzip halten wir für falsch. Auch hier muss man wieder kritisieren, dass die Politik -entgegen ihres klaren Bekenntnisses zur Verursachergerechtigkeit- selbst dagegen verstößt, indem das Messstellennetz zu gering ist und auch andere Alternativen nicht wirklich politisch verfolgt werden (wie einzelbetriebliche Ausnahmeregelung). Hier wäre unser Land gefordert, tätig zu werden.

17. Woraus resultieren nach ihrer Ansicht die unterschiedlichen Ausweisungen in den einzelnen Bundesländern (Brandenburg 5,6 %, Schleswig-Holstein 9,5%, Mecklenburg-Vorpommern 32 %)?

18. Inwieweit sehen Sie bei der Anwendung der AVV GeA Ermessensspielräume und wie wurden diese in Mecklenburg-Vorpommern ausgenutzt?

Aus unserer Sicht sind bei der Anwendung bzw. Auslegung der AVV GeA in M-V keine Ermessensspielräume genutzt worden.

Nach der AVV GeA sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch Einzugsgebiete von Trinkwasser- und Heilquellenentnahmestellen als belastete Gebiete auszuweisen. Das Land M-V setzt die Begrifflichkeit in der AVV GeA „Einzugsgebiete von Trinkwasser- oder Heilquellenentnahmestellen“ gleich mit Trinkwasserschutzgebiete, was so nicht zutrifft.

Zudem ist aus unserer Sicht die Herangehensweise -eine nitratbelastete Messstelle führt zu einem „roten Gebiet“ im gesamten Trinkwasserschutzgebiet- von den Regelungen der AVV GeA nicht gedeckt. Die AVV GeA stellt darauf ab, dass innerhalb von Einzugsgebieten von Trinkwasser- und Heilquellenentnahmestellen belastbare Datengrundlagen vorliegen müssen. Die Annahme, dass lediglich eine nitratbelastete Messstelle mit „belastbarer Datengrundlage“ gleichzusetzen ist, geht fehl und wäre rechtswidrig.

Gemäß §5 AVV GeA müssen „belastbare Datengrundlagen“ für eine Nitratbelastung im Grundwasser vorliegen. Daraus folgt, dass Trinkwasserentnahmestellen von Oberflächengewässern von der Regelung gar nicht umfasst sein dürften. Damit wäre eine Einbeziehung des Wasserschutzgebietes der Warnow rechtswidrig (>100.000 ha LN). Im Wasserwerk von Eurowasser wird das Rohwasser aus der „fließenden Welle“ der Warnow entnommen. Die gemessenen Nitratwerte an der Entnahmestelle Warnow weisen im Mittel der Jahre niedrige Werte auf und liegen zwischen 5 und 15 mg Nitrat/l. Das Warnow- Einzugsgebiet mit Trinkwassernutzung aus Oberflächenwasser bildet in M-V eine Ausnahme, ansonsten wird in M-V das Trinkwasser aus dem Grundwasser entnommen.

Die Auslegung des Begriffs „belastbare Datengrundlage“ ist auch unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu sehen. Während die vorgenommene Zonierung in Wasserschutzgebietsverordnungen dem Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit entsprechen soll, muss dieser gleichermaßen hier Verwendung finden. Dies betrifft die Prüfung, welche mengenmäßige Anzahl von Daten vorliegen muss, um eine flächendeckende Nitratbelastung befürchten zu lassen. Hier spielt auch die Größe des Wasserschutzgebietes eine maßgebliche Rolle.

Durch eine Anpassung der Grundwasserverordnung im Jahr 2022 wurde die Berücksichtigung der Denitrifikation erstmals geregelt. Danach ergibt sich der Nitratgehalt im Grundwasser bei denitrifizierenden Verhältnissen aus der Summe des gemessenen Nitratgehalts im Grundwasser und dem ermittelten Denitrifikationswert. Dieser gibt an wie viel Nitrat im Grundwasser bereits abgebaut worden ist. Die Grundwasserverordnung sieht vor, dass der Denitrifikationswert mit der besten verfügbaren Methode spätestens bis zum Ablauf des 22. Dezember 2025 erstmalig zu ermitteln ist. Mit dieser Übergangsfrist wird dem Umstand Rechnung getragen, dass viele Bundesländer bislang diese Methode gar nicht anwenden. Aus der Bundesratsdrucksache Nr. 349/22 zur Aufnahme der Denitrifikationsregelungen in der Grundwasserverordnung ergibt sich für uns aus dem Kontext zu den erwartenden Kosten, dass bislang Schleswig-Holstein und Niedersachsen die N2/Ar Methode langjährig angewendet haben und daher als einzige ggf. auf verlässliche Daten zurückgreifen können. Für uns stellt sich die Frage, inwieweit M-V über die erforderlichen Daten verfügt, um Denitrifikation mittels dieser Methode an den Grundwassermessstellen des Ausweisungsmessnetzes sicher zu ermitteln.

19. Inwieweit entspricht die Messstellendichte in Mecklenburg-Vorpommern den Vorgaben gemäß Paragraf 15 AVV GeA (eine Messstelle auf 20 km²)?

20. Inwieweit gehen Sie davon aus, dass eine Denitrifikationsbetrachtung bei der Ausweisung „roter Gebiete“ zulässig ist?

21. Welche ökonomischen Auswirkungen erwarten sie durch die mit der Ausweisung als rotes Gebiet einhergehenden Einschränkungen für die Landwirtschaftsunternehmen?

Siehe Beantwortung der Fragen 6 und 8.

22. Wie bewerten Sie das Verfahren hinsichtlich des Ordnungsverfahrens zur Ausweisung der „roten Gebiete“ durch die Landesregierung vor dem Hintergrund der Beteiligung von Betroffenen?

Siehe auch Antwort zu Frage 4.

Die mangelnde Transparenz und fehlende Erläuterungen bei der Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete sind deutlich zu kritisieren. An einer ernsthaften Einbeziehung bzw. Beteiligung von betroffenen Landwirten bestand offensichtlich kein Interesse. Nach unserem Dafürhalten entsprach die Verordnungsbegründung im Rahmen der Verbändebeteiligung nicht den Anforderungen, die § 6 GGO II* an die Begründung von Gesetzen und Rechtsverordnungen normiert, um „eine sachlich fundierte Bewertung des Entwurfs durch die Beteiligten im weiteren Verfahren der Rechtssetzung“ zu ermöglichen (§ 6 Abs. 1 GGO II), gleichermaßen wurde die Mindestbeteiligungsfrist von 6 Wochen unterschritten (§ 4 Abs. 6 S. 2 GGO II).

* Erläuterung zu GGO II: Gemeinsame Geschäftsordnung II, Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

23. Ist für Sie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) im Grundsatz ein geeignetes Instrument, um der Überfrachtung des Grundwassers mit Nitrat zu begegnen? Wo sehen Sie eventuell noch Defizite?

24. Bildet die Düngelandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern die AVV GeA aus Ihrer Sicht ausreichend ab oder kam es zu Abschwächungen?

Aus unserer Sicht sind bei der Anwendung bzw. Auslegung der AVV GeA in M-V keine Ermessensspielräume genutzt worden.

Siehe auch Antwort zur Frage 18.

25. Warum war aus Ihrer Sicht die mit der überarbeiteten AVV GeA erfolgte Abkehr vom bisherigen emissionsbasierten Ansatz über die sogenannte Modellierung nach AGRUM DE bei der Gebietsausweisung ein Fortschritt?

Die Abkehr vom emissionsbasierten Ansatz bzw. der Wegfall der sogenannten Jülich-Modellierung ist aus unserer Sicht kein Fortschritt. Mit der emissionsbasierten Betrachtung wurde zumindest versucht, Verursachergerechtigkeit mit zu berücksichtigen. Es wurden gebietsweise Tolerierbare und Ist-Nährstoffsalden ermittelt und in Bezug gebracht, zudem wurden umfangreiche Daten zu Klima, Hydrologie, Boden und Landnutzung mit in die Betrachtung einbezogen.

26. Wie entwickelten sich die Aufwendungen Ihrer Mitgliedsbetriebe (Wasserversorgungsunternehmen) in den letzten 10 Jahren bei der Aufarbeitung von nitratbelastetem Grundwasser für die Trinkwassererzeugung?

27. Welche Vorschläge möchten Sie neben der Verschärfung des Düngerechts machen, um das Grundwasser vor Überfrachtung mit Nitrat zu schützen? Welche weiteren Maßnahmen zum Beispiel im Bereich der Landnutzung regen Sie an?

Beispielsweise könnten Kooperationen mit der Wasserwirtschaft im Sinne des Gewässerschutzes als Alternative zu den erhöhten Anforderungen in den roten Gebieten anerkannt werden.

Bedauerlich ist, dass in der gegenwärtigen Düngeverordnung auf den Nährstoffvergleich/ Nährstoffsaldo verzichtet wird. Bei der Düngeverordnung 2017 konnten die Landwirtschaftsbetriebe in den roten Gebieten bei Unterschreitung des Saldos (bei 35 kg N/ha) von den erhöhten Anforderungen befreit werden, was jetzt nicht mehr möglich ist. Wir fordern die Einführung einer einzelbetrieblichen Ausnahmemöglichkeit, wenn anhand eines vorgelegten Nährstoffvergleichs eine gewässerschonende Bewirtschaftung belegt werden kann.

28. Wie bewerten Sie die Ausstattung Mecklenburg-Vorpommerns mit Nitratmessstellen, um spätestens bis zum 31.12.2028 ein geostatistisches Regionalisierungsverfahren zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und

eutrophierten Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern anwenden zu können, wie es die 2022 geänderte AVV GeA fordert?

29. Wie bewerten Sie das EU-Messnetz und die Datenerhebung zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der Repräsentanz wie die EU-Kommission sie einfordert?

30. Welche Regelungen aus der neuen Düngelandesverordnung Mecklenburg-Vorpommerns, die durch landwirtschaftliche Betriebe in mit Nitrat belasteten Gebieten eingehalten werden müssen, halten Sie aus wissenschaftlicher Perspektive für wirksam bzw. nicht wirksam zur Erreichung einer geringeren Nitratkonzentrationen im Grundwasser?

Die beiden zusätzlichen Anforderungen aus der Düngelandesverordnung, die N_{min} -Untersuchung auf roten Schlägen bzw. Bewirtschaftungseinheiten sowie die Untersuchung der Wirtschaftsdünger auf Nährstoffgehalte sind sinnvoll. Insbesondere die Probenahme und Untersuchung der N_{min} -Bodenproben in den roten Gebieten ist für die Landwirte mit erheblichen zeitlichen und monetären Aufwendungen verbunden. Hier muss das Land finanziell unterstützen.

31. Welche Regionalisierungsverfahren und/oder Interpolationsansätze zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten bewerten Sie als die Verursachergerechtesten?

32. Wie bewerten Sie die Auswirkungen einer Ausweisung als mit Nitrat belastetes Gebiet auf den wirtschaftlichen Ertrag pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche? Welche Faktoren berücksichtigen Sie dabei?

Siehe Antworten zu den Fragen 6. und 8.

33. Welche Auswirkungen hat aus Ihrer Sicht die Berücksichtigung von denitrifizierenden Verhältnissen in der neuen Düngelandesverordnung Mecklenburg-Vorpommerns hinsichtlich der Nitratkonzentration im Grundwasser und wie bewerten Sie in diesem Kontext die Anwendung der N₂-Argon-Methode? Welche Auswirkungen hat eine geringere Stickstoffdüngung auf das N₂/Argon-Verhältnis im Grundwasser?

34. Wie schätzen Sie die verschiedenen Varianten von Denitrifikation im Boden hinsichtlich Kapazität, Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit ein?

35. Wie bewerten Sie die betrieblichen Stickstoffsalden in Mecklenburg-Vorpommern a. im Vergleich zu anderen Bundesländern? b. hinsichtlich der Betriebsstrukturen der landwirtschaftlichen Betriebe? c. hinsichtlich der Viehdichte? d. hinsichtlich Bodenarten und -qualitäten? e. hinsichtlich Fruchtfolgegliedern? f. im historischen Vergleich?

Die Stickstoffsalden in M-V sind im Vergleich zum Bundesdurchschnitt unterdurchschnittlich (siehe nachfolgende Tabelle vom Bundesumweltamt Text 131/2019).

Tabelle 14: Überschuss der Stickstoff-Flächenbilanz der Landwirtschaft in den Bundesländern und Deutschland gesamt, Jahre 1995 bis 2017 (kg N/ha LF)

Bundesland	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bad.-Württ.	77,1	75,9	68,0	66,9	73,5	78,0	66,7	70,2	83,7	60,1	62,3	69,7	57,4	64,3	49,0	60,7	71,6	60,9	66,3	52,8	74,2	69,0	63,4
Bayern	90,8	88,9	80,1	79,6	88,7	95,0	83,7	85,4	101,7	71,9	75,1	85,2	70,6	77,2	58,5	72,7	86,8	73,5	78,8	63,6	89,9	85,2	77,2
Berlin	119,9	112,9	102,3	99,4	112,4	126,6	101,2	95,7	108,9	83,9	84,0	107,0	94,0	109,9	93,2	106,4	117,1	103,8	100,3	89,2	101,4	89,2	88,8
Brandenburg	51,3	50,0	46,0	46,8	52,0	53,1	47,8	49,2	55,5	42,2	42,4	47,3	40,5	46,3	33,3	41,9	51,8	43,0	48,5	37,0	56,8	50,5	45,3
Bremen	119,9	112,9	102,3	99,4	112,4	126,6	101,2	95,7	108,9	83,9	84,0	107,0	94,0	109,9	93,2	106,4	117,1	103,8	100,3	89,2	101,4	89,2	88,8
Hamburg	119,9	112,9	102,3	99,4	112,4	126,6	101,2	95,7	108,9	83,9	84,0	107,0	94,0	109,9	93,2	106,4	117,1	103,8	100,3	89,2	101,4	89,2	88,8
Hessen	74,4	72,5	64,6	66,3	72,9	78,3	65,5	68,4	83,3	57,0	57,6	65,0	52,5	58,5	43,9	53,5	63,7	53,4	59,4	45,7	68,6	62,1	55,7
Meckl.-Vorpom.	51,8	49,0	46,0	46,9	54,4	57,7	48,6	49,5	67,0	43,3	44,2	51,1	40,8	48,3	32,9	44,2	56,2	45,6	52,4	38,8	63,9	54,8	49,9
Niedersachsen	103,9	101,4	93,2	92,8	102,1	110,5	97,6	98,5	119,5	86,6	87,7	97,1	84,0	93,0	73,4	87,2	107,5	95,4	102,7	83,7	120,2	106,2	98,3
Nordrhein-Westf.	107,1	105,5	95,8	94,9	105,0	109,8	97,9	103,1	119,8	87,0	91,2	95,8	85,7	93,9	77,5	89,4	101,8	92,2	98,8	84,1	113,2	101,4	95,6
Rheinland-Pfalz	66,0	64,0	57,4	57,1	62,2	68,1	57,2	60,8	73,7	51,8	52,4	59,0	47,5	53,2	40,0	48,9	56,6	47,8	52,6	39,6	60,0	53,3	47,9
Saarland	72,6	70,3	62,7	60,8	65,0	71,3	60,8	65,2	74,8	55,1	53,5	59,1	48,9	55,2	40,5	50,5	60,3	51,2	54,7	40,9	61,1	55,2	49,5
Sachsen	65,4	61,6	56,4	57,1	63,5	65,7	57,8	58,7	70,6	51,4	51,9	56,7	45,7	53,2	38,0	48,6	58,9	48,2	53,5	39,7	64,8	58,0	51,1
Sachsen-Anhalt	52,5	50,0	44,6	45,5	53,2	55,6	47,8	48,6	63,2	42,1	42,4	48,7	37,7	45,2	31,0	40,9	50,8	41,7	48,1	35,6	60,0	53,7	47,4
Schlesw.-Holstein	97,9	94,5	86,3	86,4	95,5	102,0	92,5	92,1	115,1	80,0	81,2	91,2	76,7	88,3	70,4	85,1	101,4	86,0	91,2	74,3	109,5	97,9	89,9
Thüringen	61,3	58,4	51,8	52,5	60,0	62,9	53,2	54,8	70,8	47,2	47,3	55,8	43,8	49,4	35,6	45,9	55,8	45,3	51,3	36,7	61,0	55,7	48,1
Deutschland	80,2	77,3	70,3	71,3	78,7	83,7	73,3	75,1	90,9	64,6	66,1	73,8	61,8	69,3	52,9	65,0	78,2	66,3	72,1	57,8	85,1	76,6	70,6

36. Welche Auswirkungen hat die Reduktion der Stickstoffdüngung in mit Nitrat belasteten Gebieten a. auf Ertrag und Qualität der jeweiligen Kultur? b. auf die Nitratmenge im Grundwasser?

Siehe Antworten auf Fragen 6. und 8.

Die Landesforschung M-V hat in Versuchen festgestellt, dass die Nitrat-Konzentration und -Auswaschung unter Ackerflächen in hohem Maß von der Sickerwassermenge bestimmt wird. Der Einfluss der N-Düngung auf die Nitratauswaschung ist vorhanden, aber begrenzt. Die unvermeidbare N-Auswaschung im Ackerbau liegt in M-V wahrscheinlich bei 25 bis 50 kg/ha. Diese Werte sollten überprüft werden. Ein entscheidender bewirtschaftungsabhängiger Faktor ist die N-Aufnahme der angebauten Kultur im Herbst (Kulturart, Bestandesetablierung).